

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 270/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Rosen Verfasser/in: Herr Wirtz	FBL 1				
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					13.07.2026

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 26 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage der Stadträtin Anke Münch vom 25.04.2026 Bekanntgabe der vom Stadtkämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.01.2026 bis 31.03.2026 und Überschreitungen im Rahmen der Jahresrechnung 2025
------------	--

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

1. Sachverhalt

1. Frage: Können Sie bitte eine Übersicht aller im Jahr 2025 neu gebildeten Rückstellungen bereitstellen, einschließlich der jeweiligen Begründung für deren Bildung und einer Aufschlüsselung nach Rückstellungsarten (z. B. Prozessrisiken, ungewisse Verbindlichkeiten)?

Ein Rückstellungsspiegel zum 31.12.2025 ist der Vorlage 347/2026 (Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2025) zu entnehmen.

2. Können Sie bitte erläutern, ob und in welchem Umfang für die in der Übersicht genannten Sachverhalte mit Bezug zum Jahr 2025 (insbesondere Rechtsanwalts- und Prozesskosten) entsprechende Rückmeldungen aus den Fachbereichen vorliegen und wie diese Rückmeldungen in die Bewertung für den Jahresabschluss einbezogen wurden?

Im Rahmen der Aufstellung eines jeden Jahresabschlusses werden die zuständigen Fachabteilungen grundsätzlich zu möglichen Rückstellungstatbeständen befragt. Nach rechtlicher Bewertung der Sachverhalte erfolgt ggf. eine Rückstellungsbildung im Jahresabschluss. Gleiches gilt für die Auflösung oder Inanspruchnahme bestehender Rückstellungen.

Zu der angefragten Prozesskosten-Rückstellung in der Vorlage erfolgte die Einstellung einer Verbindlichkeit zum 31.12.2025 im Rahmen des Werterhellungszeitraum für das Jahr 2025 (bis zum 31.03.2026) da Höhe und Zeitpunkt der Verbindlichkeit feststanden. Daher war die Einstellung einer Rückstellung (bei zeitlich und der Höhe nach ungewissen Verbindlichkeiten) in dem Fall entbehrlich.